„Diese Entgeltabrechnung enthält die Sonderleistung während der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie gemäß § 150a SGB XI („Corona-Prämie“). Die Prämienzahlung steht ausdrücklich unter Vorbehalt der Rückforderung: Die Corona-Prämie wird teilweise durch die zuständige Pflegekasse und teilweise durch die zuständige Auszahlungsstelle des Landes[[1]](#footnote-1) gezahlt und durch den Arbeitgeber lediglich weitergeleitet. Für den Fall einer teilweisen oder vollständigen Rückforderung durch die Pflegekasse oder die zuständige Auszahlungsstelle des Landes wird die Prämie auch entsprechend vom Arbeitgeber zurückgefordert werden."

1. Die Formulierung „teilweise durch die zuständige Auszahlungsstelle des Landes“ ist nur zu verwenden, wenn das Land ein eigenes Antragsverfahren, wie das z.B. im Saarland der Fall ist, durchführt. [↑](#footnote-ref-1)